

Der Markt Mittenwald erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Isarzwerg“ des Marktes Mittenwald

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der im Kindergarten angemeldeten Kinder.

§ 2

Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsgebühren betragen für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung bei Buchungszeiten

> 3-4 Stunden	108,-- € monatlich
> 4-5 Stunden	113,-- € monatlich
> 5-6 Stunden	122,-- € monatlich
> 6-7 Stunden	131,-- € monatlich
> 7-8 Stunden	140,-- € monatlich
> 8-9 Stunden	149,-- € monatlich
> 9-10 Stunden	157,-- € monatlich

- (2) Die Benützungsgebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren bei Buchungszeiten von

bis zu 2 Stunden	139,-- € monatlich
> 2-3 Stunden	148,-- € monatlich
> 3-4 Stunden	178,-- € monatlich
> 4-5 Stunden	189,-- € monatlich
> 5-6 Stunden	198,-- € monatlich
> 6-7 Stunden	212,-- € monatlich
> 7-8 Stunden	232,-- € monatlich
> 8-9 Stunden	253,-- € monatlich
> 9-10 Stunden	275,-- € monatlich

- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Die Gebühr für das zweite den Kindergarten besuchende Kind wird auf 50 % des jeweils zu entrichtenden Betrages festgesetzt. Ab dem dritten Kind werden keine Gebühren mehr erhoben.

Für Einzeltage außerhalb der Buchungszeiten und für Kinder von Kurgästen ist pro Besuchstag eine Gebühr von 5,-- Euro bei einer Buchungszeit bis zu 5

Stunden, bzw. 10,-- Euro bei einer Buchungszeit von über 5 Stunden zu entrichten.

§ 3

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Der gemäß Artikel 23 Absatz 3 BayKiBiG vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 2 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

§ 5

Einhebung der Kindergartengebühren

- (1) Die Sollstellung der Kindergartengebühren nach § 2 dieser Satzung obliegt der Kindergartenverwaltung. Die Gebühreneinzahlung erfolgt durch die Marktkasse, sie wird jeweils am 15. des Monats vorgenommen. Gebühren für Einzeltage und Kurgastkinder sind sofort bei der Kindergartenleiterin zu entrichten.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) sind die Benützungsgebühren weiter zu entrichten. Gleiches gilt bei vorübergehender Schließung des Kindergartens auf behördliche Anordnung zum Schutze vor übertragbaren Krankheiten.
- (3) Bei Neuaufnahme oder Abmeldung des Kindes während des Monats sind die Gebühren nach § 2 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

§ 6

Erlass von Gebühren

Der Erlass oder die Ermäßigung von Gebühren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. Oktober 2016 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindekindergartens Isarzwerges vom 01. September 2019 außer Kraft.

Mittenwald, den 23. April 2024
MARKT MITTENWALD

Enrico Corongiu
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 23. April 2024 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Isarzwerge“ wurde am 02. Mai 2024 im Rathaus, Zimmer 9/I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 02. Mai 2024 angeheftet und am 17. Mai 2024 wieder entfernt.

Mittenwald, den 22. Mai 2024



MARKT MITTENWALD

Enrico Corongiu
1. Bürgermeister

